

11. Jahrhunderts an den meisten Dom- und Collegiatstiften das gemeinsame Leben (s. d. Art. Canonica s. communis vita) sich wieder aufgelöst hatte, wurden die vom bischöflichen Mensalgut (s. d. Art., n. 1) ausgeschiedenen Einkünfte des Domcapitels in eine entsprechende Anzahl von Portionen (portiones canonicales s. praebendae) zerlegt und diese unter die einzelnen Canoniker nach Altersklassen in ganzen, halben, Dritttheils-Präbenden vertheilt. Stifte dieser Art erwähnen c. 6. 9. 12, X 1, 2; c. 25, X 3, 5; c. 8, X 3, 8. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse auch an den Collegiatstiften. Zu jenem Präbendegenuß kam aber noch, wenigstens für die Dignitäre und älteren Canoniker, eine Anzahl von Canonikalhäusern (s. d. Art.), welche an die Capitularen nach der Ordnung des Alters gegen eine bestimmte Tage ausgeboten wurden (sogen. Optionsrecht; s. d. Art.). Endlich bezogen sie, einer alten Sitte gemäß, für die Präsenz im Chor noch kleine Spenden, die sogen. distributiones (s. d. Art. Präsenzgelber). Seitdem wurde der den Geistlichen an den Dom- und Collegiatstiftkirchen zufallende Antheil aus den Renten des Stiftsvermögens gewöhnlich Präbende, dagegen das mit dem Kirchenamte verbundene Einkommen der an anderen Kirchen angestellten Cleriker Beneficium genannt. Beneficium und Präbende sind übrigens ihrer rechtlichen Natur nach gleichgestellt; daher auch das deutsche „Pfründe“ (von Präbende) heutzutage fast allgemein für beide Begriffe synonym gebraucht wird. (Vgl. auch d. Art. Beneficium ecclesiasticum, Chorvicar, Domicellaren, Dotation, Obleien.) [Permaneder.]

Präcedenz (praecedentia), term. techn. des kirchlichen Rechtes, bezeichnet den Vortritt bei Processionen, Begräbnissen u. dgl. Die Präcedenz ist ein Ausfluß der majoritas (s. d. Art.) des einen Geistlichen vor dem andern und deshalb auch nach der Majoritas zu bestimmen. Zu Einzelfragen über die Präcedenz vgl. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v.

Präclausurfrist, s. Fristen IV, 2057.

Präconisation (praeconizatio) heißt im kirchlichen Rechte der Act der feierlichen Bestätigung eines designirten Bischofs, welche der Papst nach einer dazu üblichen Formel in einem Cardinalsconsistorium vollzieht. Wie alle causas majores (s. d. Art.), unterliegt die Besetzung der Bischümer, mag sie durch Wahl, Postulation oder Nomination (s. d. Art.) erfolgen, der päpstlichen Bestätigung (vgl. d. Art. Confirmation im kirchenrechtlichen Sinne). Dieser Bestätigung gehen nach der Anordnung des Tridentinums (Sess. XXII, c. 2 De ref.; Sess. XXIV, c. 1 De ref.) und der nähern Bestimmung Gregors XIV. von 1591 der sogen. Informativ- und der Definitivprozeß voraus (s. d. Art. Examen der Bischöfe, n. I); doch ist letzterer jetzt nicht mehr in Übung, sondern wird durch eine Prüfung der Acten des Informativprozesses bei der Congregatio consistorialis (s. d. Art.

Congregationen III, 933) ersetzt. Nachdem die Sache dann spruchreif geworden, erfolgt im nächsten geheimen Consistorium (s. d. Art., n. 1) das Referat und die Abstimmung der Cardinäle über die Würdigkeit des Designirten. Wenn die Majorität zu seinen Gunsten votirt, so spricht der Papst die feierliche Bestätigung (praeconizatio) aus; dieselbe wird ad valvas ecclesiae durch Anschlag publicirt und dem bestätigten Bischof durch die Ausfertigung der Präconisationsbulle mitgetheilt. [Permaneder.]

Prädestination, ein term. techn. der Dogmatik, bedeutet im Allgemeinen den Rathschluß Gottes, durch welchen derselbe von Ewigkeit her voraussieht und vorausbestimmt, was immer in der Zeit geschieht. Im engeren Sinne aber werden mit Prädestination die auf das Endziel der vernünftigen Geschöpfe sich beziehenden göttlichen Rathschlüsse bezeichnet. Da jedoch der ewige Beschluß der Verdammniß speciell den Namen Reprobatio führt, so beschränkt sich der Begriff der Prädestination auf die göttliche Vorherbestimmung des Heiles für diejenigen, welche die Seligkeit thatsächlich erlangen. In diesem letzten Sinne wird das Wort gewöhnlich verstanden und die Prädestination vom hl. Augustinus (De dono persev. 14, 35) erklärt als praescientia et preparatio beneficiorum Dei, quibus certissime liberantur quicumque liberantur; kürzer sagt der hl. Thomas (Summ. theol. 1, q. 23, a. 1): Die Prädestination ist die ratio transmissionis creaturae rationalis in finem (sc. vitam aeternam). In dem angegebenen Begriffe der Prädestination ist nun ein Doppeltes enthalten: die göttliche Vorherbestimmung der endlichen Befeligung der Ausgewählten (praedestinatio ad gloriam) und die Vorherbestimmung der zur Erlangung der Seligkeit zu verleihenden Gnaden (praedestinatio ad gratiam). Begreift man nun unter der Prädestination beide Stüde zusammen, so heißt sie bei den Theologen praedestinatio adaequata oder completa; versteht man darunter nur das eine oder das andere, so spricht man von der praedestinatio inadaequata oder incompleta.

Bei der Lehre von der Prädestination sind zu unterscheiden einerseits die Sätze, welche die katholische Kirche den Irrelehrern gegenüber als Glaubenswahrheiten festgestellt hat, andererseits die Lehrmeinungen, welche innerhalb der katholischen Schulen selbst strittig sind.

I. Glaubenswidrige Lehren über die Prädestination treten bei allen hervor, die entweder hinsichtlich des Endzieles der Menschen oder hinsichtlich der Mittel zu diesem Ziele Irthümer lehrten. Dazu gehören auf der einen Seite namentlich die Pelagianer (s. d. Art. Pelagius), welche die absolute Nothwendigkeit und Gravität der Gnade läugneten und deshalb den Grund der Vorherbestimmung zur Seligkeit in den bloß natürlich guten Werken des Menschen erkannten; ferner die Semipelagianer (s. d. Art.), die wenigstens den Anfang des Glaubens und die